

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG FÜR
DIE ABRECHNUNG VON
BEOBACHTER-, COACH- UND
PATENSPESEN IN DEN BEZIRKEN
UND KREISEN**

Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

Stand 30.06.2023

ALLGEMEINES

Für die Aus- und Weiterbildung der SR*innen im BFV sind Coaches, Beobachter*innen und Paten im Einsatz, welche SR*innen bei ihren Spielleitungen begleiten, Rückmeldung zu ihrer Leistung geben und einen entsprechenden Coaching- und Betreuungsbogen ausfüllen.

In den Bezirken und Kreisen teilen die zuständigen SR-Ausschüsse die Beobachter*innen und Coaches ein. Die SR-Ordnung regelt dabei grundlegend die Spesen (Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten) für diese Einsätze.

In der Durchführungsbestimmung zur SR*innen-Ausbildung ist geregelt, dass jeder SR-Neuling drei Pateneinsätze bei seinen Spielen erhalten muss. Die Rahmenbedingungen hierzu definiert der DFB. Die Paten sind durch die Gruppenschiedsrichterausschüsse anzusetzen. Die SR-Ordnung regelt zudem grundlegend die Spesen (Aufwandsentschädigung) für diese Einsätze.

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Umsetzung der Abrechnung der Spesen in der Praxis.

ABRECHNUNG VON SPESEN DURCH BEOBACHTER*INNEN UND COACHES

Der VSA stellt den Bezirksschiedsrichterausschüssen (BSA) pro Kalenderjahr ein Budget zur Verfügung aus dem die Spesen für die Beobachter*innen und Coaches in den Bezirken und Kreisen abzugelten sind.

Die Spesen für die Beobachter*innen und Coaches-Einsätze sind grundlegenden durch die jeweiligen BSA basierend auf einem entsprechenden Formular für die Abrechnung auszuführen. Die Abrechnungen sind durch den BSA aufzubewahren. Der BSA leitet nach der jeweiligen Auszahlung die Auszahlungsliste zur Information an die BFV Geschäftsstelle (München), Abteilung Schiedsrichter weiter.

Der BSA hat mit den KSA/GSAs Regelungen für den jeweiligen Bezirk zu treffen wie Spesen für Einsätze auf der Kreisebene beglichen werden.

Kosten die über das zur Verfügung gestellte Budget hinausgehen, sind durch die jeweiligen BSA/KSA/GSAs selbst zu tragen.

Die weitere operative Umsetzung ist mit der BFV – Geschäftsstelle (München), Abteilung Schiedsrichter abzustimmen.

ABRECHNUNG VON SPESEN DURCH PATEN FÜR DIE BETREUUNG VON SR- NEULINGEN

Die Spesen für die Pateneinsätze sind grundlegenden durch die jeweiligen SR-Gruppen basierend auf einem entsprechenden Formular an die Paten auszuführen. Die Abrechnungen sind durch die Gruppen aufzubewahren.

Wenn, und nur dann wenn, ein Neuling drei Pateneinsätze nach den Vorgaben des DFB erhalten hat, werden der Gruppe die Kosten für drei Pateneinsätze für diesen Neuling durch den VSA erstattet. Erhält der Neuling weniger oder mehr Pateneinsätze sind die Kosten durch die jeweilige SR-Gruppe selbst zu tragen.

Die Abrechnung der Pateneinsätze erfolgt einmal im Jahr, mit Stichtag 01.01. Grundlage für die Überprüfung, ob drei Pateneinsätze erfolgt sind, sind die Spieleinsätze in SpielPlus. Hier müssen die Vorgaben zur Ansetzung von Paten erfüllt sein.

Die operative Umsetzung ist wie folgt geregelt:

- Die SR-Gruppe erhält von jedem SR-Neuling eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20,- Euro für die Trikot-Erstausstattung. Diese bleibt erstmal in der SR-Gruppe.
- Wenn nach der Abrechnung (Stichtag 01.01.) der Neuling nach den Vorgaben des DFB drei Mal betreut wurde, werden der Gruppe zusätzlich 25,- Euro ausgezahlt. Die Selbstbeteiligung bleibt in der Gruppe. Somit stehen der Gruppe $3 \times 15 = 45,-\text{€}$ für die Patenspesen zur Verfügung.
- Wenn nach der Abrechnung (Stichtag 01.01.) der Neuling nach den Vorgaben des DFB weniger als drei Mal betreut wurde, wird die Selbstbeteiligung der Trikot-Erstausstattung von der Gruppe eingezogen. Eine weitere Auszahlung erfolgt nicht.

Sollte ein Neuling an einem Lehrgang in einer anderen Gruppe teilnehmen, überweist die den Kurs ausführende Gruppe die 20,-Euro Eigenbeteiligung an die aufnehmende Gruppe. Die aufnehmende Gruppe ist für die Patenbetreuung zuständig.

Für die Abrechnung ist die BFV-Geschäftsstelle (München), Abteilung Schiedsrichter zuständig. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Januar/Februar für das abgelaufene Kalenderjahr. Sonderfälle sind vorher mit der Abteilung Schiedsrichter abzuklären.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Neben den Ordnungen und Bestimmungen des BFV sind die Bestimmungen des DFB verbindlich und genau zu beachten.

Diese Durchführungsbestimmung gilt ab dem 01. Juli 2023. Andere Bestimmungen werden zeitgleich durch diese Anweisungen aufgehoben.

München, den 01.07.2023

Der Verbandsschiedsrichterausschuss

Prof. Dr. Sven Laumer
VSO

Tobias Baumann
VSA

Simon Marx
VSA

Alessa Plass
VSA

Alexander Pott
VSA

Dr. Michael Völk
VSA